

Aktuelle PPP-Ausschreibungen / Ausschreibungen mit PPP-Elementen

./.

Aktuelle Ausschreibungen von PPP-Beratungsleistungen

- **Stadt Duisburg.** PPP-Beratungsleistungen.

Die Stadt Duisburg beabsichtigt, den Neubau des "Neuen Berufskollegs Mitte" sowie dessen Betriebs- und Bewirtschaftungsleistungen als PPP-Projekt zu vergeben. Gesamtinvestitionsvolumen ca. 55 Mio. Euro. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde bereits durchgeführt und hat einen Wirtschaftlichkeitsvorteil von ca. 7 % zugunsten der PPP-Variante ergeben. Die jetzt gesuchten Berater sollen das Vergabeverfahren von der Vorbereitung bis zur Zuschlagserteilung begleiten.

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren.

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 12.9.2007.

Dokumentenummer im Amtsblatt der EU (TED): 192261-2007.

Zuschlagserteilungen

- **Stadt Krefeld.** Binnenhafen.

Die **Neuss-Düsseldorfer Häfen** sind als Bestbieter aus dem europaweiten Verhandlungsverfahren für das PPP-Projekt Hafen Krefeld hervorgegangen. Künftig wird der Hafen durch eine gemeinsame Gesellschaft gelenkt, an der die Stadt Krefeld zu 51 % und die Neuss-Düsseldorfer Häfen zu 49 % beteiligt sein sollen. Das Projekt stellt ein Pilotprojekt der PPP Task Force NRW dar.

Quelle: <http://www.heuking.de/> (Pressemitteilung vom 21.06.2007)

- **Stadt Thale.** Konzession Schwimmbad.

Aus dem Wettbewerblichen Dialog zur Vergabe der Konzession für Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb eines Thermalbades in Thale in Form eines PPP-Modells ist die Bietergemeinschaft **DMA Thale**, Geschäftsführung **Deyle Management GmbH**, Stuttgart, als Gewinner hervorgegangen.

Dokumentenummer im Amtsblatt der EU (TED): 192866-2007.

Weitere Informationen

- **Land Nordrhein-Westfalen.** Baupauschale im Krankenhausbau.

Das Land Nordrhein-Westfalen vollzieht einen durchgreifenden Systemwechsel in der Krankenhausinvestitionsförderung: Künftig sollen alle 413 nordrhein-westfälischen Krankenhäuser jährlich eine Baupauschale für große Investitionen erhalten. Sie können dann frei entscheiden, was sie wann und wie investieren wollen. Die bislang übliche komplizierte Antragsförderung bei den Bezirksregierungen soll völlig entfallen.

Die Baupauschale soll jährlich bei 190 Mio. Euro liegen (bislang umfasst der Haushaltstitel für Krankenhausinvestitionen 170 Mio. Euro p. a.). Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der medizinischen Leistungskraft der Kliniken: Wer viele schwere Fälle behandelt, erhält mehr Geld.

Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, eine teilweise Deckungsfähigkeit zwischen der Pauschale für kurzfristige Anlagegüter (300 Mio. Euro pro Jahr) und der Baupauschale (190 Mio. Euro) herzustellen. Damit kann ein Krankenhaus selbstständiger entscheiden, ob es beispielsweise Ersatzinvestitionen tätigen will oder diese Mittel für einen größeren Anbau genutzt werden sollen. Erstmals dürfen die Zuschüsse des Landes auch angespart oder für die Bezahlung von Krediten eingesetzt werden.

Entsprechende Baupauschalen, wie sie jetzt im Krankenhausbau vorgesehen sind, gibt es in NRW bereits im Schulbau, im Sportstättenbau und für die Feuerwehren. Gerade die Schulpauschale ab 2002 hat dafür gesorgt, dass sich PPP-Modelle im Schulbau etablieren konnten. Daher dürfte die Baupauschale auch im Krankenhausbau für eine Belebung der PPP-Aktivitäten sorgen.

Quelle: Pressemitteilung des Gesundheitsministeriums NRW vom 09.08.2007

http://www.mags.nrw.de/06_Service/001_Presse/001_Pressemitteilungen/pm2007/070809/index.html##

- **Stadt Brandenburg.** PPP-Pilotprojekt im kommunalen Straßenbau.
Die VIFG, die im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums den Bereich PPP im Infrastrukturbereich bearbeitet, hat die **Stadt Brandenburg** als Ort für ein Pilotprojekt "PPP für kommunale Straßen" ausgewählt.
- **Deutscher Bundestag.** Betreibermodell für den mehrstreifigen Autobahnausbau - A-Modell.
In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat das Bundesverkehrsministerium zum A-Modell und dabei im Besonderen zum Projekt Ausbau der A 8 zwischen Augsburg und München Stellung genommen.
Nach Auskunft des Verkehrsministeriums beläuft sich der wirtschaftliche Vorteil beim A-Modell A 8 auf 10 % gegenüber dem Basisfall. Das Aufkommen aus der Lkw-Maut, das an die Betreiber abgetreten wird, dürfte sich nach den Erfahrungen der Jahre 2005 und 2006 auf jährlich 15 Mio. Euro belaufen. Weitere Einzelheiten sind der Bundestags-Drucksache 16/6063 zu entnehmen:
<http://dip.bundestag.de/btd/16/060/1606063.pdf> .
- **Berlin.** PPP-Machbarkeitsstudie für Reinickendorfer Schulen.
Anfang des Jahres 2007 hat das Bezirksamt Berlin-Reinickendorf mit finanzieller Unterstützung der IHK und der Handwerkskammer Berlin eine PPP-Machbarkeitsstudie an die VBD in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Studie zeigt, dass Sanierung, Betrieb und Bewirtschaftung von 10 Reinickendorfer Schulen durch einen privaten Partner um 6 % vorteilhafter sind als eine öffentliche Eigenrealisierung. Reinickendorf ist neben Spandau und Treptow-Köpenick einer von drei Berliner Bezirken, in denen die Berliner Senatsverwaltung für Finanzen in 2008 ein PPP-Modellprojekt starten will.
Quellen: http://www.reinickendorf.de/index_7641_de.html
- **DAL und HSH Real Estate.** Bündelung der PPP-Aktivitäten.
Die DAL Deutsche Anlagen-Leasing erwirbt eine Beteiligung in Höhe von 60 % an der HSH Real Estate-Tochter **Deutsche PPP Holding GmbH (DPH)**. Mit dieser Verbindung soll die Expansion beider Unternehmen im Geschäftsfeld PPP weiter vorangetrieben werden.
Die Deutsche PPP Holding betreut PPP Projekte über alle Phasen der Projektentwicklung und Projektrealisierung sowie der langfristigen Bewirtschaftung. Das Unternehmen hat insbesondere kleinere bis mittelgroße PPP-Hochbauprojekte im Fokus und realisiert sie mit mittelständischen Unternehmen. Als gemeinsames Unternehmen der DAL und der HSH Real Estate kann die DPH künftig auf das umfangreiche Netzwerk der beiden Gesellschaften zurückgreifen.
Quelle: http://www.hshn-realestate.de/hsh_n_real_estate/de/presse/artikel.jsp?id=757
- **TU Berlin.** Vortragsunterlagen.
Am 29. Juni 2007 fand in Berlin die Konferenz "Kommunales Infrastruktur-Management" statt. Auf der Konferenz wurden ökonomische und juristische Forschungsarbeiten und Praxistrends zu den Sektoren ÖPNV, Wasser, Energie, Wohnungswirtschaft und Hochbau vorgestellt. Dabei standen die Themen Ausschreibungen, PPP, Privatisierung, Regulierung, Effizienzsteigerungen im öffentlichen Sektor und Kostenallokation im Mittelpunkt.
Präsentationen zum Download unter: <http://www.kim.tu-berlin.de/index.php?id=1096>

Veranstaltungshinweis

- **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie.** Workshop "**Betriebskonzepte bei PPP-Projekten**" am 12.09.2007 in der Britischen Botschaft in Berlin. Programmablauf und Anmeldung unter <http://www.ppp-plattform.de/>

Betriebswirtschaftliches Institut der Bauindustrie
Postfach 10 15 54, 40006 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 6703-280
Fax: 0211 / 6703-282
<http://www.BWI-Bau.de>
E.Paulsen@BWI-Bau.de



Gesetzgebung und Rechtsprechung mit PPP-Relevanz:

- **VK Hessen, Beschluss vom 15. Juni 2007 - 69d-VK-17/2007 (bestandskräftig)**
<http://www.mkrg.com/reactor.php?page=2359>

Ausschluss wegen Verletzung von bieterseitigen Auskunftspflichten

Eine hessische Kommune schrieb im April 2005 das Leistungspaket „Planen, Bauen, Finanzieren und Betreiben“ für mehrere städtische Schulen als PPP aus. Nach der Auswertung der von der Vergabestelle geforderten *zuschlagsfähigen* Angebote teilte sie im August 2006 der Antragstellerin mit, dass sie Bestbieterin sei, und dass die abschließenden Verhandlungen nunmehr ausschließlich mit ihr geführt werden sollen. Nach den nachfolgenden 15 Verhandlungsterminen bat die Vergabestelle Mitte Februar 2007 die Antragstellerin um Aufklärung, ob das Angebot der Antragstellerin bestimmte, in den Verdingungsunterlagen nur funktional beschriebene Leistungen umfasse, und um Bestätigung, dass sie trotz der geforderten Bindefristverlängerung auf eine nachträgliche Preisanpassung gemäß § 2 Nr. 5 VOB/B verzichte. Die Antragstellerin antwortete unter Bezugnahme auf ihr Angebot und wickelte eine eindeutige Antwort im Hinblick auf die Preisstabilität aus. Die Vergabestelle schloss daraufhin ohne weitere Fristsetzung oder Androhung das Angebot der Antragstellerin aus.

Die Vergabekammer wies den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück. Die Antragsgegnerin habe die Antragstellerin unter Beachtung der Ausübung ihres Beurteilungsermessens zu Recht vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. § 24 Nr. 1 VOB/A finde allerdings beim Verhandlungsverfahren keine Anwendung. Weiterhin sei § 24 Nr. 2 VOB/A systematisch der Nr. 1 zugeordnet ist. Die Regelung betreffe also den Fall, dass ein Bieter die ihm gegenüber nach Nr. 1 geforderte Aufklärung verweigert. Allerdings sei die - zumindest analoge - Anwendung des § 24 Nr. 2 VOB/A zu rechtfertigen: Wenn die Aufklärungsverweigerung in dem durch § 24 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A gesetzten Umfang mit der Möglichkeit sanktioniert wird, das Angebot unberücksichtigt lassen zu dürfen, müsse dies bei einem nicht weiter eingeschränkten Aufklärungsinhalt erst recht der Fall sein. Soweit dem berechtigten Interesse des Auftraggebers an einer Konkretisierung des Angebotsinhalts nicht entsprochen werde, müsse und könne ein Auftraggeber keinen Zuschlag erteilen. Die fehlende Angebotsaufklärung auf Seiten des Bieters berechne den Auftraggeber somit unabhängig von § 24 Nr. 2 VOB/A, das Angebot eines solchen Bieters unberücksichtigt lassen zu dürfen.

Die Entscheidung der Vergabekammer ist zutreffend, soweit sie eine analoge Anwendung des § 24 Nr. 2 VOB/A auch im Verhandlungsverfahren als zulässig betrachtet. Soweit eine Vergabestelle also berechnete Aufklärung über ein Angebot verlangt, darf ein Bieter die Auskunft nicht mit dem Hinweis auf das gewählte Verhandlungsverfahren verweigern.

Zweifelhaft ist nur, ob der vorliegende Sachverhalt einen Ausschluss wirklich rechtfertigt. Fraglich ist bereits, in welchem Detaillierungsgrad eine Vergabestelle Einzelheiten zu der Leistung (mit der Folge eines Angebotsausschlusses bei Nichtbeantwortung) erfragen darf, wenn sie die Leistung nur funktional beschrieben hat, und wenn der Bieter die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben vollständig geliefert hat. Unterlässt es die Vergabestelle, in den Verdingungsunterlagen konkretisierende Angaben zu fordern, darf sie diese Angaben nachträglich nur im Sinne einer Änderung der Verdingungsunterlage, also mit Wirkung gegenüber allen Bietern fordern. Weiterhin wird eine Vergabestelle einen Bieter wegen unterlassener Aufklärung wohl kaum ausschließen dürfen, wenn sie sein Angebot bereits als verbindlich, widerspruchsfrei und konform mit den Verdingungsunterlagen, also als zuschlagsfähig gewertet hat, wenn der Bieter alle gemäß den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben geliefert hat und wenn er nach der Entscheidung der Vergabestelle, das Angebot als zuschlagsfähig zu werten, von sich aus keinen Anlass für Nachfragen geliefert hat. Schließlich wird

eine Vergabestelle keinen Ausschluss erklären dürfen, wenn sie dem Bieter mit der Fragestellung nicht zugleich auch den Ausschluss des Angebotes als Konsequenz einer fehlenden oder unzureichenden Antwort angedroht hat. Dies gilt um so mehr, wenn ein Bieter mit einer gewissen Berechtigung reklamieren kann, dass er – zumindest aus seiner Sicht - eine vollständige Antwort geliefert hat, oder wenn das Verlangen der Vergabestelle an den Bieter wie hier, im Fall einer Auftragserteilung auf die Rechte gemäß § 2 Nr. 5 VOB/B zu verzichten, nur gewünscht, aber nicht gefordert werden darf.

Mütze Korsch Rechtsanwälts-gesellschaft mbH
Rechtsanwalt Matthias Berger
Trinkausstraße 7
40213 Düsseldorf
Tel. +49 211 – 88 29 29
Fax +49 211 – 88 29 26
Mobil +49 160 – 47 20 722
berger@mkrq.com
www.mkrq.com

